



MAGAZIN



Wir lesen gerne Bücher.
Zum Beispiel Ihre.



Verstärkte Kontrollen bei Lohnabgabenprüfungen:

Eine Kurzübersicht zum Arbeitszeitgesetz

Seite 4

Weitere steuerliche Vorteile durch das "Jobrad":

Das Dienstrad aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht

Seite 6

Ausblick auf das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023:

Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals

Seite 9

Unternehmen in der Krise:

Welche Schritte folgen auf den Insolvenzantrag?

Seite 12

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- > Verstärkte Kontrollen bei Lohnabgabenprüfungen: Eine Kurzübersicht zum Arbeitszeitgesetz
- > Anschaffung des "Jobrads" liegt voll im Trend: Nutzungsgebühr vs. Bezugsumwandlung bei Diensträdern

4

RECHNUNGSWESEN

- > Weitere steuerliche Vorteile durch das "Jobrad": Das Dienstrad aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht
- > Vermietungen über Online-Plattformen: Gewerblichkeit und Sozialversicherungspflicht für Vermietungen über Airbnb & Co

6

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

- > Gewinnausschüttungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer:innen: Die Regelungen zur SV-Beitragsgrundlage
- > Ausblick auf das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023: Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals

8

STEUERFACHBERATUNG

- > Sind Montagefahrzeuge sachbezugspflichtig? Kleine Änderung mit großer Auswirkung seit Jahresbeginn 2023
- > Besteuerung von Influencern und Digital Creators: Vorsicht bei Sachzuwendungen und grenzüberschreitender Tätigkeit

10

UNTERNEHMENSBERATUNG

- > Unternehmen in der Krise: Welche Schritte folgen auf den Insolvenzantrag?

12

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- > Negatives Eigenkapital im Jahresabschluss: Auswirkungen auf Bilanzierung und Anhangsangaben

13

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- > Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2023: Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten ab 2024
- > Steuerlichen Besserstellung von Vorführwagen und Tageszulassern
- > Aktuelle Finanzamtszinsen im Überblick
- > Interview zur Digitalisierung im Unternehmen

14

INTEAM

- > Beiträge zur Teilnahme am Linzer Staffelmaraathon, einem Besuch im Museum Arbeitwelt, zum betrieblichen Gesundheitsschwerpunkt 2023, einem Vortragsabend und dem Betriebsausflug in Linz

16

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

- > Skurilles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

18

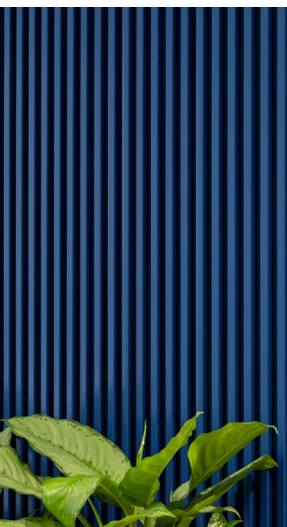


IMPRESSUM

MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH, Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag. Thomas Mandorfer; Mag. Eleonora Marincheva; Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können. Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.



Sie mögen keine Zahlen? Kein Problem, mit uns können Sie immer rechnen.

**Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,**

kurz vor der Sommerpause des Parlaments stehen mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 und dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 einige gesetzliche Novellierungen an, welche die **steuerliche Entnahme von Grund und Boden sowie das Stammkapital der GmbH** umgestalten werden. Da sich beide **Gesetze noch im Entwurfsstadium** befinden, ist eine abschließende Beurteilung noch verfrüht. Die wesentlichen Inhalte haben wir aufgrund ihrer Relevanz für Sie aber dennoch in zwei Beiträgen zusammengefasst.

Neben diesen gesetzlichen Neuerungen bleiben **in der laufenden Beratung die Themen Ökologisierung, neue Formen der Selbständigkeit und Digitalisierung** omnipräsent. Mit ausgewählten Fachbeiträgen zum „Jobrad“, der Vermietung über Online-Plattformen, der Besteuerung von Influencern sowie einigen internen Einblicken in die Digitalisierungsbemühungen unseres Unternehmens, haben wir diese wichtigen Entwicklungen daher zu ausgewählten Schwerpunkten dieser Ausgabe gemacht.

Eine zentrale Herausforderung stellen für viele Unternehmer:innen derzeit jedoch vor allem die **stark angestiegenen Zinsen und die anhaltend hohe Inflation** dar. Diese neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren über das letzte Jahrzehnt de facto nicht vorhanden. In diesem unsicheren Umfeld gewinnt vorausschauendes Wirtschaften jedenfalls enorm an Bedeutung, weshalb wir unsere Klient:innen gerade wieder **vermehrt bei Investitionsentscheidungen sowie mit Forecasts und Planrechnungen unterstützen**.

Wir wünschen Ihnen aber jetzt viel Spaß mit Ihrer Sommerlektüre und eine erholsame Urlaubszeit. Genießen Sie die Sonnenstunden und bleiben Sie mit uns immer bestens informiert. Wir freuen uns, Sie auf Ihrem Weg weiterhin begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellinberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Verstärkte Kontrollen bei Lohnabgabenprüfungen: Eine Kurzübersicht zum Arbeitszeitgesetz

Um die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes überprüfen zu können, sind verpflichtend Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Bei mangelhaften Aufzeichnungen oder falsch entlohnerten Arbeitszeiten drohen hohe Verwaltungsstrafen. Insbesondere gilt es, die Höchstgrenzen der Arbeitszeit, die Einhaltung der Ruhezeiten und die Beurteilung von Mehr- und Überstunden zu beachten.

Was ist von wem aufzuzeichnen?

Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen Angaben über Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepause enthalten. Die **Pflicht zur Führung der Arbeitszeitaufzeichnung liegt stets bei dem/der Dienstgeber:in**, jedoch kann diese dem/der Dienstnehmer:in übertragen werden. Die Kontrolle obliegt weiterhin dem/der Dienstgeber:in.

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Laut Arbeitszeitgesetz (AZG) dürfen **max. 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich** gearbeitet werden. Durch den Kollektivvertrag kann die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich eingeschränkt werden.

Beurteilung von Mehr- und Überstunden

Normalarbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit ohne Überstunden. Sie darf grundsätzlich 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Achtung: zahlreiche Kollektivverträge sehen eine kürzere Normalarbeitszeit vor).

Jegliche Arbeitsleistung über der vereinbarten Normalarbeitszeit muss in Teilzeit-Mehrarbeit, Kollektivvertragliche-Mehrarbeit und Überstunden unterschieden werden. Die detaillierten Bestimmungen sind in den jeweiligen Kollektivverträgen oder sonstigen Vereinbarungen verankert.

Sobald die tägliche bzw. wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird, also Mehr- oder Überstunden angefallen sind, müssen Zuschläge geleistet werden. Diese sind in Geld oder in Zeit zu gewähren. Der Zuschlag entfällt nur mittels Vereinbarung einer flexiblen Arbeitszeit (z. B. Gleitzeit, Durchrechnung), wobei betriebliche Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Eine Beurteilung im Verhältnis 1:1 ist ohne Vereinbarung einer flexiblen Arbeitszeit nicht zulässig.

Einhaltung der Ruhezeiten

Bei einer **Arbeitsleistung von über 6 Stunden ist verpflichtend eine Ruhepause von einer halben Stunde zu konsumieren.** Laut Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz (KJBG) ist die Ruhepause bereits nach 4,5 Stunden zu machen. Nach Beendigung der Arbeits-

zeit ist zwingend eine ununterbrochene Ruhezeit im Ausmaß von 11 Stunden zu gewähren. Bei Kinder- und Jugendlichen erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden. Am Ende einer Arbeitswoche gilt eine Wochenendruhe von 36 Stunden in die ein Sonntag fallen muss. Wird die Normalarbeitszeit an einem Sonntag geleistet, gilt eine 36-stündige ununterbrochene Wochenruhe. Werden die Ruhezeiten nicht eingehalten, ist zeitnah eine Ersatzruhe zu konsumieren.



Unser Tipp:

Das Arbeitszeitgesetz regelt die Abgrenzung der Normalarbeitszeit, Überstunden sowie Ruhezeiten. Zusätzlich kann es in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen eigene Bestimmungen geben. Aufgrund der hohen Strafen lohnt sich von Zeit zu Zeit eine Überprüfung der gelebten Praxis in Ihrem Unternehmen, um etwaigen Kontrollen gelassen entgegenzutreten zu können.

Martina Gruber
TEL +43 7252 / 572-19
MAIL martina.gruber@grs.at



Karin Kirchberger
TEL +43 7252 / 572-16
MAIL karin.kirchberger@grs.at



Ansaffung des "Jobrads" liegt voll im Trend:

Nutzungsgebühr vs. Bezugsumwandlung bei Diensträdern

Die (Elektro-)Fahrradbranche boomt und richtet ihre Angebote nun auch stärker auf Firmenkunden aus. Denn durch die Anschaffung bzw. die Zurverfügungstellung von Fahrrädern durch Unternehmen an Mitarbeiter:innen können sich diese neben der Förderung der Ökologisierung auch Abgabenvorteile verschaffen, die sich positiv auf Unternehmensattraktivität und Mitarbeiter:innen-Motivation auswirken.

Was ist ein Job- oder Dienstrad?

Überlässt ein Unternehmen ein geleastes oder angekauftes (Elektro-)Fahrrad kostenfrei oder gegen Kostenbeteiligung (Nutzungsgebühr oder Bezugsumwandlung) an Mitarbeiter:innen (auch zu deren privaten Nutzung), so spricht man von einem "Job- oder Dienstrad". Die Zurverfügungstellung eines Fahrrades an den/die Mitarbeiter:in zu dessen/deren privater Nutzung ist **kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit grundsätzlich abgabefrei**. Auch das kostenlose Aufladen des Jobrades im Unternehmen löst keinen Sachbezug aus. Weiters bleibt davon der steuerliche Anspruch auf ein Pendlerpauschale unberührt.

Nutzungsgebühr vs. Bezugsumwandlung

Sollen sich Arbeitnehmer:innen an den Kosten des Jobrades beteiligen, so ist dies unter anderem im Wege einer **Nutzungsgebühr**, welche der Höhe nach vertraglich vereinbart wird, möglich. Diese **führt allerdings zu keiner Reduktion der Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben** und bietet somit weder für das Unternehmen noch für den/die Arbeitnehmer:in einen steuerlichen Vorteil.

Bei der **Bezugsumwandlung** werden hingegen die laufenden Bruttobezüge reduziert, was in Folge auch eine Reduktion der Bemessungsgrundlagen für die Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ, KommSt, Sozialversicherung und betriebliche Vorsorge) mit sich bringt. Dabei ist darauf zu achten, dass die **Bezugsumwandlung keinesfalls zu einer Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestlohns führen darf**. Eine Bezugsumwandlung ist daher nur

im überkollektivvertraglichen Betragsbereich zulässig. Weiters ist zu bedenken, dass **infolge der Bruttoreduktion grundsätzlich auch die Basis für Folgeansprüche der betroffenen Arbeitnehmer:innen sinkt** (z. B. Sonderzahlungen, Überstundenentgelte, allfällige Ist-Gehaltserhöhungen, etc.). Um dbzgl. „Kollateralschäden“ für Arbeitnehmer:innen zu vermeiden, kann jedoch vertraglich vereinbart werden, dass die Bezugsumwandlung nur den laufenden Bruttobezug mindert und alle anderen Ansprüche hingegen weiterhin vom ungekürzten Bezug berechnet werden. Wenn aber somit nur der laufende Bezug umgewandelt wird und Sonderzahlungen in der ursprünglichen Höhe weiter gewährt werden, ist zu bedenken, dass es dadurch üblicherweise zu einer Sechstelüberschreitung kommen wird.

Beispiel: Überlassung eines Jobrads (Monatsbrutto: EUR 3.000,-)

- Option 1: Zurverfügungstellung erfolgt zusätzlich zum Gehalt
 - Monatsbrutto: EUR 3.000,-
 - Nettoauszahlung an Arbeitnehmer:in: EUR 2.112,20
 - Lohnnebenkosten für Arbeitgeber:in: EUR 888,-
- Option 2: Zurverfügungstellung erfolgt gegen eine monatliche Nutzungsgebühr von EUR 150,- (Abzug vom Nettogehalt)
 - Monatsbrutto: EUR 3.000,-
 - Nettoauszahlung an Arbeitnehmer:in: EUR 1.962,20
 - Lohnnebenkosten für Arbeitgeber:in: EUR 888,-
- Option 3: Zurverfügungstellung mittels Bezugsumwandlung in Höhe von EUR 150,-
 - Monatsbrutto: EUR 2.850,-
 - Nettoauszahlung an Arbeitnehmer:in: EUR 2.026,22
 - Lohnnebenkosten für Arbeitgeber:in: EUR 843,61

Unser Fazit:

Der Boom bei den Jobrädern führt dazu, dass auch die gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsansichten der Finanzverwaltung laufend angepasst werden. Daher können leider auch nicht alle Anfragen, die an uns herangetragen werden, immer endgültig beantwortet werden. Aktuell trifft das z. B. auf die Thematik Gehaltsumwandlung und Zurverfügungstellung mehrerer Jobräder an eine/n Arbeitnehmer:in zu.



Weitere steuerliche Vorteile durch das "Jobrad": Das Dienstrad aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht

Sowohl im Sinne der Nachhaltigkeit als auch als Möglichkeit der Mitarbeiterbindung bzw. -gewinnung werden von Unternehmen immer mehr Jobräder angeschafft und ihren Mitarbeiter:innen bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer:innen zur Verfügung gestellt. Nachfolgend sollen die entsprechenden umsatz- und ertragsteuerlichen Fragestellungen behandelt werden.

Auswirkungen der Zurverfügungstellung auf die Umsatzsteuer

Sofern das Unternehmen grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, steht der **Vorsteuerabzug in jenen Fällen zu, in denen die betriebliche Nutzung des Jobrades mind. 10 % beträgt**. Hierzu ist interessant, dass nach Ansicht der Finanzverwaltung bei Überlassung von Jobrädern an Mitarbeiter:innen grundsätzlich eine entgeltliche Überlassung zu unterstellen ist, weil davon ausgegangen wird, dass die Zurverfügungstellung ein zusätzlicher Gehaltsbestandteil ist, bzw. ein Teil der Arbeitsleistung als Gegenleistung für das Jobrad erbracht wird. Somit steht der Vorsteuerabzug immer zur Gänze zu, wobei dies sowohl für Kapitalgesellschaften (GmbH) als auch für Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften gilt.

Werden diese **Räder durch (Mit-)Unternehmer selbst verwendet, müsste korrekterweise ein Fahrtenbuch geführt und ein Privatanteil ausgeschieden werden**, welcher auch der Umsatzsteuer unterliegt. In der Praxis wird man in aller Regel das Ausmaß der privaten Nutzung schätzen, was aber im Falle einer Betriebsprüfung

zu Diskussionen mit der Abgabenbehörde führen kann.

Auswirkungen der Zurverfügungstellung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Erfolgt die **Zurverfügungstellung von Jobrädern an Mitarbeiter:innen durch Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften liegen** sowohl in Fällen, in denen das Unternehmen die Räder selbst ankauft als auch in jenen Fällen, in denen das Unternehmen die Räder least, **abzugsfähige Betriebsausgaben vor** (Abschreibung bzw. Leasingraten). Bei den Mitarbeiter:innen selbst bewirkt die Überlassung durch den Ansatz eines Sachbezugswertes von Null keine (zusätzliche) Einkommensteuerbelastung.

Werden diese Räder durch (Mit-)Unternehmer selbst verwendet, müsste korrekterweise wieder ein Fahrtenbuch geführt und ein Privatanteil ausgeschieden werden, welcher die entsprechenden Betriebsausgaben reduziert. Wir gehen daher davon aus, dass die exakte Höhe der privaten Nutzung bei etwaigen Betriebsprüfungen zu Diskussionen führen wird.

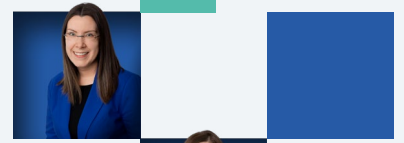
Bei Kapitalgesellschaften liegen sowohl bei der Überlassung der Fahrräder an Arbeitnehmer:innen als auch an Gesellschafter-Geschäftsführer:innen **jedenfalls Betriebsausgaben vor**. Die Überlassung erfolgt wiederum durch Berücksichtigung eines Sachbezugswertes in Höhe von Null, weshalb es sowohl auf Ebene der Mitarbeiter:innen als auch der Gesellschafter-Geschäftsführer:innen wiederum zu keiner zusätzlichen Einkommensteuerbelastung kommt.

Bitte beachten Sie, dass der **Ansatz eines Sachbezugswertes in Höhe von Null nur die laufende Überlassung des Jobrades umfasst**, nicht jedoch für die kostenlose bzw. verbilligte Übertragung des Fahrrades in das Eigentum von Mitarbeiter:innen. In diesen Fällen unterliegt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis der Lohn-/Einkommensteuer.



Unser Fazit:

Die Anschaffung eines Jobrads bringt neben der Mitarbeiter:innenbindung auch etliche steuerliche Vorteile mit sich. So steht einerseits für den Großteil der Unternehmen der Vorsteuerabzug zu Gänze zu, während andererseits die Kosten für das Dienstrad Betriebsausgaben darstellen und somit steuermindernd wirken. Weiters kann – bei Anschaffung (nicht jedoch bei Leasing) durch das Unternehmen – auch ein Investitionsfreibetrag oder Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.



Vermietungen über Online-Plattformen: **Gewerblichkeit und Sozialversicherungspflicht für Vermietungen über Airbnb & Co**

Die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erfreut sich aufgrund der relativ einfachen Bewerbung und Vermittlung durch Online-Plattformen steigender Beliebtheit. Die Finanz hat auf diesen Umstand bereits vor einigen Jahren reagiert (siehe auch Artikel: „Finanz nimmt Airbnb an die Kandare: Für 2020 besteht Meldepflicht für Vermietungsplattformen“). Nun hat sich auch die Rechtsprechung zum Gewerbeamt **dbzgl. verschärft**. Der Begriff „Gewerblichkeit“ hat jedoch unterschiedliche Ausprägungen in der Gewerbeordnung (GewO) und im Steuerrecht.

Gewerbliche Vermietung in der Gewerbeordnung

Nach einer aktuellen (sehr strengen) Rechtsprechung liegt **bei Vermietungen (außerhalb des Wohnungsverbands) über Online-Plattformen immer Gewerblichkeit im Sinne der GewO vor**. Auch Nebenleistungen (z. B. Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, Endreinigung) können auf Gewerblichkeit schließen lassen. Bis maximal 10 Betten liegt ein freies Gewerbe (§ 111 GewO), bei mehr als 10 Betten ein reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO) vor.

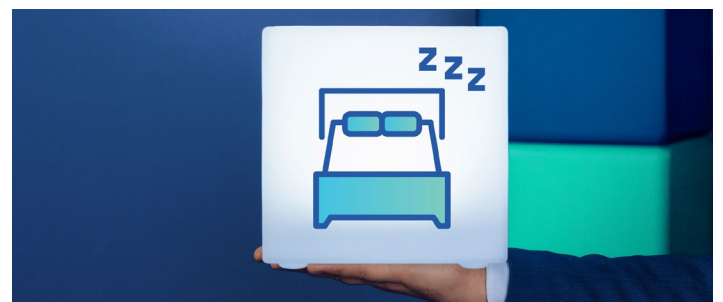
Gilt eine Vermietung als gewerblich im Sinne der GewO, führt dies zu einer **Mitgliedschaft und Beitragspflicht bei der Wirtschaftskammer sowie zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**. Sollte der/die Vermieter:in nicht bereits mit anderen Einkünften über der Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung liegen, sind die Einkünfte aus der gewerblichen Vermietung in vollem Ausmaß sozialversicherungspflichtig. Die Unfallversicherung (2023: EUR 131,64) wird unabhängig von den übrigen Einkünften jedenfalls vorgeschrieben.

Gewerbliche Vermietung im Steuerrecht

Einkommensteuerrechtlich können die **Gewinne aus Vermietungen unabhängig von obiger Einstufung entweder den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder den Einkünften aus Gewerbebetrieb** zugerechnet werden. Die Einkunftsart wird sich bei der Besteuerung auf den Gewinnfreibetrag, Verlustvortrag,

auf Förderungen, u. U. auf die Gebäudeabschreibung sowie auf eine spätere Beendigung der Vermietung aus. Ob es sich um eine gewerbliche Vermietung im Sinne des EStG handelt, hängt vom Gesamtumfang der Nebenleistungen ab. Als Faustregel gilt jedoch, dass **erst in folgenden Fällen von Einkünften aus Gewerbebetrieb** auszugehen ist:

- Zimmervermietung mit mehr als 10 Betten oder
- Appartementvermietung mit mehr als 5 Appartements oder
- Erbringung von erheblichen Nebenleistungen (z. B. Wäscherreinigungsservice, Postverteilung, Verpflegung und tägliche Reinigung bei mehr als 10 Betten).



Die Umsatzsteuer beträgt unabhängig von der Einkunftsart immer 10 %, solange es sich um die Vermietung von Wohnraum handelt. Mitvermietete Parkplätze und ggf. das mitvermietete Inventar bei einer „gut eingerichteten Wohnung“ unterliegen einem Steuersatz von 20 %.

Unser Fazit:

Die neueste Rechtsprechung des VwGH lässt vermuten, dass (kurzfristige) Vermietungen, die auf Online-Plattformen beworben werden, immer als gewerblich im Sinne der GewO gelten und die Einkünfte daraus sozialversicherungspflichtig sind. Soll eine solche Gewerblichkeit und die einhergehende Sozialversicherungspflicht unbedingt vermieden werden, dürfen die Unterkünfte nach derzeitiger Rechtslage nicht auf Online-Plattformen beworben und keine Nebenleistungen angeboten werden.



Gewinnausschüttungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer:innen: **Die Regelungen zur SV-Beitragsgrundlage**

Seit Oktober 2021 werden Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer:innen von den Finanzbehörden an die SVS gemeldet. Davon betroffen sind Gewinnausschüttungen ab 01.01.2019. Die SVS schreibt für bereits endgültige Beitragsvorschreibungen ab 2019, sofern sich die Beitragsgrundlage aufgrund nachgemeldeter Ausschüttungen erhöht hat, eine Beitragsdifferenz vor. Bei laufend Versicherten wird die Beitragsdifferenz in vier Teilbeträgen vorgeschrieben.

Umsetzungsprozess läuft bereits seit 2014

Im Jahr 2014 wurde seitens der SVS klargestellt, dass bei einem/einer wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer:in einer GmbH, der/die gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG pflichtversichert ist, zur Beitragsgrundlage nicht nur die Einkünfte aus der Geschäftsführungstätigkeit, sondern auch die Gewinnausschüttungen aus der GmbH zählen. Seither hat es **mehrere Anläufe gebraucht, um die dafür vorgesehene automatische Meldung der Gewinnausschüttungen von der Finanzverwaltung an die SVS umzusetzen.** Tatsächlich wurde das erst mit Oktober 2021 möglich, jedoch rückwirkend für Gewinnausschüttungen ab dem 01.01.2019.

Details zur Einbeziehung in die SV-Beitragsgrundlage

Die SVS hat kürzlich informiert, dass für Gesellschafter-Geschäftsführer:innen gem § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, deren GmbH Mitglied der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist und die keiner Pflichtversicherung gem. ASVG unterliegen, die **Gewinnausschüttung beitragspflichtig ist, unabhängig davon, ob es eine Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit gibt oder nicht.** Allerdings übermittelt die Finanzverwaltung aufgrund der aktuellen Rechtslage nur dann Ausschüttungsdaten, wenn und sobald eine Veranlagung zur Einkommensteuer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder aus Gewerbebetrieb erfolgt. Die Beseitigung dieser Lücke wird von der SVS bereits eingefordert. Bei Versicherten gem. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG („neue Selbständige“) kann eine Gewinnausschüttung hingegen allein keine Versicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG begründen.

Auch für Gesellschafter-Geschäftsführer:innen, die gem. § 2 Abs. 2 FSVG pflichtversichert sind, also insbesondere Ärzte und Ziviltechniker, sind Gewinnausschüttungen unabhängig von einer Geschäftsführungsvergütung beitragspflichtig. **In der Praxis aber werden die Beiträge vermutlich nur von GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer:innen eingehoben, da das Formular zur Meldung der Gewinnausschüttung (Ka 1) nur eine Meldung für „GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer“ vorsieht.**



Unser Tipp:

Eine Auswirkung auf eine allfällige Beitragsvorschreibung kann sich nur bei jenen Gesellschafter-Geschäftsführer:innen ergeben, die ab dem Jahr 2019 einen Geschäftsführungsbezug unter der Höchstbeitragsgrundlage beziehen. Die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2019 betrug EUR 73.080,- und beträgt im Jahr 2023 EUR 81.900,-.

Daniela Farveleder, B.A.
TEL +43 7252 / 572-47
MAIL daniela.farveleder@grs.at

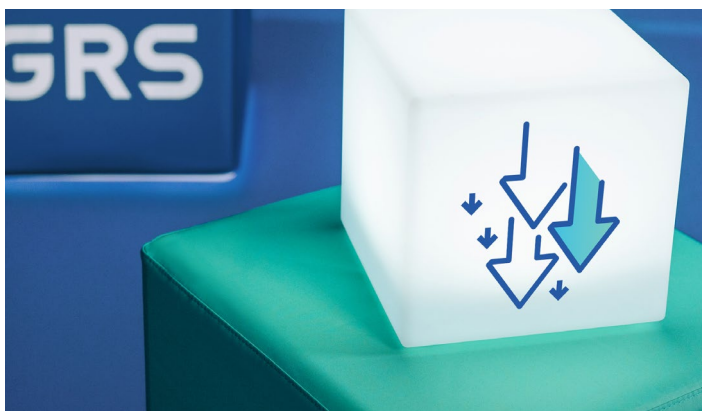


Julia Ziervogel, BSc
TEL +43 7252 / 572-30
MAIL julia.ziervogel@grs.at



Ausblick auf das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023: Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals

Ende Mai 2023 wurde der Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 veröffentlicht. Teil davon ist die Herabsetzung des GmbH-Mindeststammkapitals von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,-. Die Gesetzesänderung soll bereits am 1. November 2023 in Kraft treten.



Entwicklung des Mindeststammkapitals in den letzten 10 Jahren

Das Mindeststammkapital der GmbH wurde zuletzt in den Jahren 2013 und 2014 gesetzlich neu geregelt. Zunächst kam es 2013 unter dem Schlagwort „GmbH-light“ zu einer Absenkung des Mindeststammkapitals von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,-. Schon im darauffolgenden Jahr wurde diese Änderung aber wieder rückgängig gemacht. Die Möglichkeit einer GmbH-Gründung mit einem unmittelbaren Kapitalbedarf von nur EUR 5.000,- blieb durch das damals geschaffene Rechtsinstitut der gründungsprivilegierten GmbH jedoch erhalten. **Da von der Möglichkeit der Gründungsprivilegierung erstmals im März 2014 Gebrauch gemacht werden konnte, wäre es ab März 2024 laufend zu einer Beendigung der 10-jährigen Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf gekommen.** Das hätte zur Folge gehabt, dass spätestens mit Ablauf der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren die Einzahlung auf mindestens EUR 17.500,- aufzustocken gewesen wäre.

Absenkung auf EUR 10.000,- mit November 2023

Durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 soll das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH von EUR 35.000,- auf EUR 10.000 abgesenkt werden. Analog zur Absenkung des Mindeststammkapitals soll der mindestens einzuzahlende Betrag von EUR 17.500,- auf EUR 5.000,- reduziert werden. Da sich das GmbH-Mindeststammkapital in Hinkunft somit auf EUR 10.000,- beläuft, besteht kein Bedarf mehr für die gesetzliche Regelung über die Gründungsprivilegierung, nach der ein solches „Kapital“ nur vorübergehend erlaubt war. Ab Herbst 2023 wird es daher nicht mehr möglich bzw. erforderlich sein, eine gründungsprivilegierte GmbH zu errichten.

Für die derzeit ca. 32.000 bestehenden gründungsprivilegierten GmbHs soll eine Übergangsvorschrift Anwendung finden. Demzufolge soll der Umstand der Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung weiterhin im Firmenbuch eingetragen bleiben, jedoch soll es nicht zu einer Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf kommen. Somit wird bei einer Herabsetzung des Stammkapitals auf den neuen Mindestbetrag keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nötig.

Da es sich um einen Gesetzesentwurf handelt, bleiben die Umsetzung bzw. etwaige Änderungen abzuwarten. Wir werden Sie selbstverständlich dazu auf dem Laufenden halten.

Unser Fazit:

Durch die nunmehr geplante neuerliche Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf EUR 10.000,- bewegt sich Österreich im europäischen Vergleich in den mittleren Bereich der Kapitalanforderungen. Diese Entwicklung soll einen Beitrag zur weiteren Vereinfachung von Unternehmensgründungen leisten.



Sind Montagefahrzeuge sachbezugsspflichtig?

Kleine Änderung mit großer Auswirkung seit Jahresbeginn 2023

Wenn Arbeitgeber:innen ihren Mitarbeiter:innen ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stellen, welches auch privat genutzt werden darf, unterliegt diese Privatnutzung als Sachbezug der Lohnsteuer samt Sozialversicherung und Lohnnebenkosten. Je nach CO²-Ausstoß werden 2 %, 1,5 % oder 0 % (die 0 % gelten nur für Elektrofahrzeuge) der jeweiligen Anschaffungskosten (begrenzt mit EUR 48.000,-) als monatlicher Sachbezug angewendet. Bei gebrauchten Fahrzeugen sind an Stelle des tatsächlichen Kaufpreises entweder der Listenpreis bei der Erstzulassung oder die Anschaffungskosten des ersten Käufers heranzuziehen.

Bisherige Ausnahmen für Spezialfahrzeuge wie "Montagefahrzeug mit eingebauter Werkbank"

Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums werden **Spezialfahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen, von einem Sachbezug befreit**. Beispielhaft aufgezählt sind ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge sowie Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank. Für solche Fahrzeuge musste daher auch bei privater Nutzung (z. B. tägliche Heimfahrten) kein Sachbezug abgerechnet werden. Problematisch war schon bisher,



dass der **Begriff „Montagefahrzeug mit eingebauter Werkbank“ nicht eindeutig definiert ist** und die Beschaffenheit des Fahrzeugs daher vereinzelt zu Diskussionen bei Prüfungen geführt hat.

Sachbezugsbefreiung nur noch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

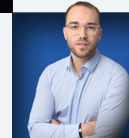
Diese großzügige Regelung wurde nun im letzten Wartungserlass des BMF deutlich eingeschränkt. Demzufolge tritt die **Sachbezugsbefreiung für Spezialfahrzeuge nur noch ein, wenn das Fahrzeug ausschließlich für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte privat genutzt wird**. Jegliche weitere Privatnutzung unterliegt hingegen nunmehr einem Sachbezug.

Wir gehen daher davon aus, dass ein Sachbezug nur noch vermieden werden kann, wenn z. B. mittels Fahrtenbuchs der Nachweis erbracht wird, dass keine Privatfahrten über die Strecke Wohnung und Arbeitsstätte hinaus vorliegen. **Ob es zur Vermeidung eines Sachbezugs bereits**

ausreicht, dass dem/der Arbeitnehmer:in weitere Privatfahrten durch schriftliche Vereinbarung eines Privatnutzungsverbotens untersagt sind, ist anzuzweifeln. Jedenfalls müssten dann Kontrollen vereinbart und nachgewiesen werden können (z. B. durch einen regelmäßigen Abgleich der dienstlichen Fahrstrecken mit dem Kilometerstand des Fahrzeugs).

Unser Fazit:

Um Diskussionen über die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen möglichst auszuschließen, empfiehlt es sich, ein vollständig geführtes Fahrtenbuch zu führen. Wenn kein Fahrtenbuch vorhanden ist, kann das Finanzamt zwar nicht automatisch von Privatnutzungen ausgehen, allerdings erfolgt dann eine Beweiswürdigung im Einzelfall, bei der ein wirksames Privatnutzungsverbot oftmals nicht nachgewiesen werden kann.



Besteuerung von Influencern und Digital Creators: **Vorsicht bei Sachzuwendungen und grenzüberschreitender Tätigkeit**

Es klingt für viele verlockend: Reisen in ferne Länder, um Hotels zu testen, eine Meinung dazu abgeben und für das Video auf YouTube oder Instagram Geld bekommen. Mode oder Kosmetikprodukte präsentieren und dafür die schönen Produkte behalten dürfen. So einfach stellen sich viele die Tätigkeit als Influencer vor. Den steuerlichen Gesichtspunkten wird dabei oft nicht allzu viel Beachtung geschenkt.

Nur ein Hobby oder doch selbständig?

Oft beginnt das Influencer- bzw. Digital Creator-Dasein als ein Hobby und in jungen Jahren. **Die steuerlichen Konsequenzen durch die Erzielung von Einnahmen werden dabei nur selten bedacht.** In der Einkommensteuer gilt es in dieser Hinsicht zwei Grenzen zu unterscheiden: Wenn ausschließlich Einkünfte als Influencer erzielt werden und die Einkünfte in einem Kalenderjahr die Grenze von EUR 11.693,- (Stand: 2023) nicht übersteigen, muss keine Einkommensteuer gezahlt und grundsätzlich auch keine Steuererklärung abgegeben werden. Werden solche Einkünfte neben einem Dienstverhältnis erzielt, beträgt die Grenze für die Erklärungspflicht hingegen nur EUR 730,- pro Jahr.

Vorsicht ist in dieser Hinsicht bei den Sachleistungen geboten. **Es sind nicht nur die erhaltenen Geldleistungen für die Ausübung der Tätigkeit zu versteuern, sondern auch die in diesem Zusammenhang erhaltenen Sachzuwendungen und Gratisprodukte.** Erhält man z. B. für Erstellung eines Blogbeitrages oder Videos über ein Hotel im Gegenzug einen kostenlosen Aufenthalt, so sind die Zuwendung mit dem gemeinen Wert - also mit dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre - als Betriebseinnahme steuerpflichtig. Grund dafür ist, dass solche Zuwendungen steuerlich als Tauschvorgänge anzusehen sind.

Wie funktioniert die Umsatzsteuer?

Influencer und Digital Creators sind in der Umsatzsteuer grundsätzlich als Unternehmer:innen anzusehen. Ob auch tatsächlich

Umsatzsteuerpflicht besteht hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren ab. Zwar kann hier **grundsätzlich die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (max. Jahresumsatz von EUR 35.000,-) zur Anwendung gelangen, jedoch verlagert sich die Umsatzsteuerpflicht oftmals ins Ausland, was eine weitere Überprüfung erfordert.** Als Beispiel sei die Plattform „OnlyFans“ erwähnt. Diese ermöglicht es, dass als „Fans“ bezeichnete Personen kostenpflichtig die Profile von „Gestaltern“ abonnieren können, um so Zugang zu deren Videos, Fotos und Nachrichten zu erhalten. „OnlyFans“ stellt jedoch nicht nur die Plattform zur Verfügung, sondern ist zudem auch für die dafür notwendigen Finanztransaktionen zuständig. Daher leisten die „Gestalter“ ausschließlich an die Plattform „OnlyFans“ und nicht direkt an die „Fans“. Aus diesem Grund hat „OnlyFans“ das gesamte von den „Fans“ erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zu unterwerfen und nicht bloß jenen Teil, den die Plattform sich zurückbehält.



Unser Tipp:

Für den Fall, dass Sie Einkünfte als Influencer erzielen, machen Sie sich von Beginn einen Überblick und Aufzeichnungen, was alles als Einnahmen zu erfassen ist (Gratisprodukte, Geschenke, etc.) und welche Ausgaben steuerlich anerkannt werden (Make-Up und Bekleidung sind bspw. im Regelfall keine steuerlich anerkannten Ausgaben). Vergessen Sie bitte auch nicht, die Umsatzsteuer überprüfen zu lassen, sofern Sie Kund:innen im Ausland haben.



Unternehmen in der Krise: Welche Schritte folgen auf den Insolvenzantrag?

In einem kürzlich veröffentlichten Beitrag haben wir darüber informiert, wann ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens notwendig wird. Diesmal setzen wir mit den Schritten nach der Antragstellung fort.

Bekanntmachung der Insolvenz

Zunächst wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in der **elektronischen Insolvenzdatei** öffentlich gemacht. Weiters wird das **Insolvenzverfahren im Firmenbuch** (wenn der/die Schuldner:in im Firmenbuch eingetragen ist) **und Grundbuch** (wenn Liegenschaften betroffen sind) vermerkt. Mit Eintritt der Insolvenzwirkungen (am Tag nach der Insolvenzeröffnung) geht die **Befugnis zur Verwaltung und Vertretung des Unternehmens** auf den/die **Insolvenzverwalter:in** über. Einzige Ausnahme hiervon bildet das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.

Ob das Insolvenzverfahren in Folge als **Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren** geführt wird, richtet sich nach den vorhandenen Mitteln sowie den Erfolgsaussichten einer nachhaltigen Weiterführung des Unternehmens. Im ersten Schritt wird daher die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch den/die Insolvenzverwalter:in geprüft. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Aktiva und vorliegenden Schulden ermittelt. Als nächstes kommt es zur Forderungsanmeldung durch die Gläubiger sowie zur Prüfungstagsatzung und Berichtstagsatzung. In der Berichtstagsatzung (spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) wird endgültig entschieden, ob das Unternehmen fortgeführt (Sanierung) oder geschlossen (Konkurs) werden soll.

Konkursverfahren

Wird die **Schließung des Unternehmens** beschlossen, kommt es im Rahmen des Konkursverfahrens zur **Verwertung der Insolvenzmasse**. Wenn das Vermögen verwertet und der Erlös durch Vollzug der Schlussverteilung nachweislich verteilt ist, ist das Konkursverfahren aufzuheben. Die Aufhebung ist wiederum in die Insolvenzdatei einzutragen. Bei einem Konkursverfahren ohne Sanierungs-

plan, bleibt den Gläubigern die über die Quote hinausgehende Restforderung grundsätzlich erhalten. Gläubiger könnten somit diese Forderung weiterhin eintreiben, wenn der/die Schuldner:in wieder zu Vermögen kommt. Bei Kapitalgesellschaften entfällt diese Möglichkeit, da das Rechtssubjekt beendet wird.

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

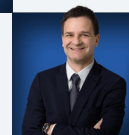
Ein Sanierungsverfahren wird nur bei Vorliegen eines Sanierungsplans eröffnet. Der Sanierungsplan kann entweder bereits mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung oder während des Verfahrens vorgelegt werden. Auch im Rahmen eines Konkursverfahrens kann noch ein Sanierungsplan beantragt werden. **Voraussetzung für einen Sanierungsplan ist das Angebot, mindestens 20 % aller Insolvenzforderungen binnen max. zwei Jahren zu begleichen.** Dem Sanierungsplan muss die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger, wenn deren Forderungen mehr als 50 % der Gesamtforderungen der anwesenden Gläubiger betragen, zustimmen (doppelte Mehrheit = Kopfmehrheit und Betragsmehrheit). Mit Annahme des Sanierungsplans durch die Gläubiger und anschließende Erfüllung tritt eine Restschuldbefreiung ein.

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Die Befugnis zur Verwaltung und Vertretung der Insolvenzmasse bleibt hier beim ursprünglich Vertretungsbefugten, allerdings wird durch das Gericht ein/e Sanierungsverwalter:in zur Seite gestellt. **Der Sanierungsplan muss hier eine Quote von mind. 30 % aufweisen.** Weiters werden höhere Ansprüche an den Sanierungsplan gestellt und es muss dieser bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt werden.

Unser Fazit:

Ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Fortführung des Unternehmens angestrebt, muss dies gut vorbereitet sein. Die dafür erforderlichen Unterlagen müssen bereits frühzeitig erstellt werden, um eine/n Insolvenzverwalter:in bzw. das Gericht von der Fortbestandsfähigkeit überzeugen zu können.



Negatives Eigenkapital im Jahresabschluss: Auswirkungen auf Bilanzierung und Anhangsangaben

Das frühzeitige Erkennen von fortbestandsgefährdenden Risiken ist für Unternehmen sicherlich die beste Vorsorge, um mit dem Insolvenzrecht erst gar nicht in Berührung zu kommen. Dazu gilt es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kennen. Eine für die Jahresabschlussstellung wesentliche Bestimmung ist hier § 225 Abs. 1 UGB.

Prüfung einer Überschuldung nach Insolvenzrecht

§ 225 Abs. 1 UGB regelt für die Bilanzierung, dass im Fall eines negativen Eigenkapitals auch der Bilanzposten als „negatives Eigenkapital“ zu bezeichnen ist. Weiters muss im Anhang zwingend erläutert werden, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

Es ist somit **zwischen einer buchmäßigen Überschuldung (= negatives Eigenkapital in der Bilanz) und einer insolvenzrechtlichen Überschuldung zu unterscheiden**. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Begriff insolvenzrechtliche Überschuldung gesetzlich nicht definiert ist, er ergibt sich vielmehr aus einer Grundsatzentscheidung des OGH und darauf aufbauender Literatur und Rechtsprechung. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt demnach vor, wenn das Unternehmen sowohl rechnerisch unter Verwendung von Liquidationswerten überschuldet ist und eine negative Fortbestehensprognose hat (mehr dazu im Artikel: Unternehmen in der Krise: Eine Kurzübersicht zum Insolvenzrecht).

Widerlegung der Überschuldungsvermutung

Bei einer buchmäßigen Überschuldung gibt es mehrere Möglichkeiten, eine insolvenzrechtliche Überschuldung zu widerlegen. Eine in der Praxis sehr **beliebte Methode sind Rangrücktrittserklärungen von Gesellschafter:innen**, wenn die Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gesellschafter:innen ausweist. Nach § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung sind bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, nämlich Verbindlichkeiten dann nicht zu berücksichtigen, wenn der/die Gläubiger:in erklärt, dass er/sie eine Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. In diesem Fall wäre eine ausreichende Begründung im Anhang bspw.: „Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist nicht gegeben, weil im Hinblick auf die Forderung des Gesellschafters A über EUR XXX,- eine Rangrücktrittserklärung abgegeben wurde.“

Liegen keine Sachverhalte vor, welche eine insolvenzrechtliche Überschuldung ausschließen, muss die **zweistufige Überschuldungsprüfung** durchgeführt werden. Im Anhang reicht dann allerdings nicht die Angabe aus, dass die Prüfung durchgeführt wurde und keine insolvenzrechtliche Überschuldung besteht, sondern es muss eine nachvollziehbare Begründung angeführt werden. Wurde eine insolvenzrechtliche Überschuldung anhand eines **Überschuldungsstatus** widerlegt, sind zumindest die Aktiva und Passiva mit ihren Werten und die stichtagsbezogenen Annahmen des Überschuldungsstatus anzugeben. Liegt eine **positive Fortbestehensprognose** vor, sind die Prämissen dieser anzugeben. Nur wenn beide Prüfschritte zu einem negativen Ergebnis führen, liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor.



Unser Tipp:

Liegt ein buchmäßig negatives Eigenkapital vor oder zeichnet sich dieses ab, sollten frühzeitig Maßnahmen gesetzt werden, um eine insolvenzrechtliche Überschuldung widerlegen zu können. Sowohl die Einholung von Rangrücktrittserklärungen als auch die zweistufige Überschuldungsprüfung sind mit gewissen Vorlaufzeiten verbunden und sollten daher rechtzeitig eingeleitet werden.

Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2023: Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten ab 2024

Ende April 2023 hat das BMF den **Entwurf für das Abgabenänderungsgesetz 2023** zur Begutachtung vorgelegt. Die finale Gesetzwerdung erwarten wir im Laufe des Juli 2023. Wir berichten dennoch bereits vorab über den Entwurf, da eine aus unserer Sicht sehr positive Initiative vorgesehen ist.



Aktuell sind Entnahmen von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen und deren Überführung in das Privatvermögen steuerpflichtig. Das kann zu hohen Steuerbelastungen führen, obwohl kein Verkaufserlös erzielt wird. Angelehnt an die bestehende Regelung zur Entnahme von Grund und Boden sollen nun durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 **auch Gebäude (und Baurechte) ab 2024 zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten entnommen werden können**. Eine Steuerpflicht soll in Folge nur eintreten, sobald die Liegenschaft auch tatsächlich veräußert wird. Ziel dieser zu begrüßenden Verbesserung ist es, die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden (z. B. für Wohnzwecke) ertragsteuerlich zu erleichtern. Wir halten Sie zu dieser wesentlichen Änderung natürlich auf dem Laufenden.



Steuerliche Besserstellung von Vorführwagen und Tageszulassern

Bisher wurden Vorführwagen und Tageszulasser für einkommen- und umsatzsteuerliche Zwecke stets als Gebrauchtwagen angesehen. **Durch eine Änderung der Einkommensteuerrichtlinien aufgrund des Wartungserlasses 2023 gelten Vorführwagen und Tageszulasser nunmehr als Neuwagen**. Dies hat für E-PKWs (CO²-Emissionswert von 0) zur Folge, dass diese nicht mehr länger von steuerlichen Investitionsbegünstigungen wie z. B. Investitionsfreibetrag, Gewinnfreibetrag und degressiver Abschreibung ausgeschlossen sind. Weiters richten sich für diese Fahrzeuge die tatsächlichen Anschaffungskosten für Zwecke der Luxustangente und des Vorsteuerabzugs nach den in der Rechnung ausgewiesenen Anschaffungskosten, welche noch um etwaige Anschaffungsnebenkosten (z. B. Anmeldekosten) zu erhöhen sind. Soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten (und nicht wie bisher der Listenpreis) dann bis zu einschließlich EUR 80.000,- brutto betragen, ist ein Vorsteuerabzug für diese Fahrzeuge möglich.

Aktuelle Finanzamtzinsen im Überblick

Mit dem steigenden Leitzins steigen auch die Zinsen beim Finanzamt. Am 16.3.2023 hat das BMF zum wiederholten Mal binnen kurzer Zeit einen neuen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht. **Seit dem 22.03.2023 gelten somit folgende Zinssätze:**

- ✓ **Basiszinssatz: 2,88 %**
- ✓ **Stundungszinsen: 4,88 %**
- ✓ **Aussetzungszinsen: 4,88 %**
- ✓ **Anspruchszinsen: 4,88 %**
- ✓ **Beschwerdezinsen: 4,88 %**
- ✓ **Umsatzsteuerzinsen: 4,88 %**

Besonders im Bereich der Anspruchszinsen können Kosten vermieden werden, indem Anzahlungen geleistet werden. Die Anspruchszinsen beginnen am 01.10. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu laufen (für 2022 ab 01.10.2023) und werden mit der Veranlagung der Steuererklärung festgesetzt. Sollten Sie also eine Nachzahlung für das Jahr 2022 erwarten, empfiehlt es sich diese noch vor Oktober zu ermitteln, damit eine Anzahlung in entsprechender Höhe geleistet werden kann. Dadurch wird die Anspruchsverzinsung gestoppt.

Welche Bedeutung hat die Digitalisierung für unser Unternehmen?

Interview mit **Michaela Puchner** und **Florian Hintermayr**



Digitalisierung ist seit vielen Jahren ein strategischer Schwerpunkt unseres Unternehmens. Wie wird intern sichergestellt, dass diesem ein angemessener Stellenwert zukommt?

Michaela: Um die Bedeutung dieses Themas in unserem Unternehmen zu unterstreichen, möchten wir einen kurzen Einblick in die derzeitige Struktur unseres interdisziplinären IT-Teams geben. Unser 11-köpfiges Team setzt sich dabei aus Kolleg:innen der verschiedenen Fachbereiche zusammen, um auch wirklich sicherzustellen, dass die vielfältigen Perspektiven aller Abteilungen berücksichtigt werden. Unter der engagierten Leitung von Maria Hiesmayr konzentrieren wir uns darauf, die Digitalisierung auf allen Ebenen voranzutreiben und beschäftigen uns daher bspw. intensiv mit Themen wie Softwareentwicklung, Datenbankmanagement, Netzwerkadministration oder IT-Sicherheit. Jeder Bereich spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung digitaler Lösungen und der Unterstützung unserer Klient:innen. Dank flacher Hierarchien wird bei uns sehr effizient gearbeitet und wir können schnell auf die Anforderungen und individuellen Wünsche unserer Klient:innen reagieren.

Welche Vorteile ergeben sich für euch durch das Bestehen des eigenen IT-Teams?

Florian: Die enge Zusammenarbeit innerhalb des IT-Teams fördert den Wissensaustausch, die Teamarbeit und den gemeinsamen Erfolg ungemein. Zudem können

durch die sinnvolle Aufteilung der vielfältigen Aufgaben Synergien besser genutzt und Kolleg:innen wie Klient:innen rascher unterstützt werden. Unser Ziel bleibt es, innovative Lösungen zu entwickeln, die den digitalen Transformationsprozess vorantreiben. Das K.O.-Kriterium ist dabei aber natürlich die Praxistauglichkeit jeder einzelnen Lösung.

Wieso liegt euch das Thema Digitalisierung am Herzen und warum engagiert ihr euch bei GRS dafür?

Michaela: Die Motivation, uns für die Digitalisierung einzusetzen, basiert sicherlich auf mehreren Gründen. Zum einen möchten wir unseren Klient:innen den bestmöglichen Service bieten und ihnen ihren Arbeitsalltag leichter machen. Das persönliche Interesse an den vielen neuen Möglichkeiten, die die Digitalisierung bereithält, ist aber natürlich auch stark ausgeprägt. Mir ist es wichtig, mit der Zeit zu gehen und die eigene Arbeitsweise kontinuierlich zu verbessern. Die Arbeit an digitalen Projekten macht zudem viel Spaß, da sie teamübergreifend spannende und abwechslungsreiche Tätigkeiten bietet.

Welche Aufgaben übernehmt ihr beide im Zusammenhang mit der Digitalisierung ganz konkret?

Florian: Unsere Aufgaben erstrecken sich von der Beratung und Begleitung unserer Klient:innen bei der Digitalisierung des Rechnungswesens bis zur Schulung unserer Kolleg:innen bzw. deren Unterstützung

bei alltäglichen EDV-Problemen. Darüber hinaus haben wir die Aufgabe, nützliche Informationen, Tipps und Tricks rund um die Digitalisierung für alle verständlich aufzubereiten und vorzustellen.

Wie seid ihr zu diesen Aufgaben gekommen?

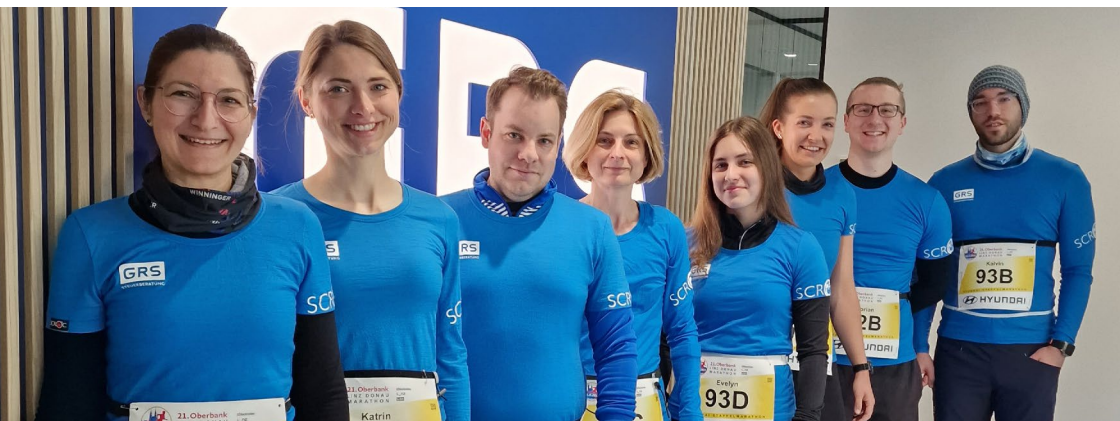
Michaela: Wir sind im Laufe der Zeit mehr oder weniger organisch in diese Aufgaben hineingewachsen. Wir haben einfach Interesse gezeigt und durften uns gleich einbringen. Die Möglichkeit, in einem so spannenden und abwechslungsreichen Arbeitsumfeld tätig zu sein, begeistert uns noch immer. Zudem schätzen wir den vermehrten persönlichen Kontakt zu unseren Klient:innen und die Chance, diesen bei ihren digitalen Herausforderungen behilflich sein zu dürfen.

Was habt ihr euch für euer Privatleben aus der Digitalisierungsarbeit mitnehmen können?

Florian: Die Tätigkeiten haben natürlich auch einige Spuren in unserem Privatleben hinterlassen. So haben wir viele praktische Fähigkeiten im Umgang mit verschiedenen Online-Tools und KI-Anwendungen erworben, die auch im Alltag sehr nützlich sind. Darüber hinaus sind wir echt schon ziemliche Profis, was die Einrichtung eines modernen Arbeitsplatzes zu Hause angeht. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist sicher auch das gesteigerte Bewusstsein für Cyber-Sicherheit, das auch privat Anwendung findet.

Teilnahme am Linzer Hyundai Staffelmarahton 2023: **Mit Teamwork und viel Durchhaltevermögen ins Ziel**

Am Sonntag, den 16. April, bewiesen wir, dass Teamwork vieles erst möglich macht. Mit zwei engagierten Teams aus unseren beiden Standorten in Linz und Steyr nahmen wir erstmals am Linzer Hyundai Staffelmarahton teil und legten gemeinsam die beeindruckende Marathonstrecke von 42,2 km zurück. Unterstützt von unseren Betreuer:innen, die Wind, Regen und Kälte trotzten und uns eine wichtige Stütze waren, meisterten wir die Herausforderungen entlang der gesamten Strecke mit viel Spaß und hoher Motivation. Sogar einen gemeinsamen Zieleinlauf mit allen Teamläufer:innen konnten wir dann am Ende noch genießen. Wir freuen uns daher schon sehr darauf, unsere Kräfte bei der nächsten Gelegenheit erneut zu bündeln und im Team anzutreten.



Köstlicher Besuch im Museum Arbeitswelt: **Die Zukunft der Ernährung und Lebensmittelproduktion**

Als langjähriger Unterstützer des Museums Arbeitswelt erhielten wir am Dienstag, den 25. April, die Gelegenheit, eine faszinierende und lehrreiche Zeit in der aktuellen "Future Food"-Ausstellung zu verbringen. Die Spezialführung ermöglichte spannenden Einblicke in die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung in Vergangenheit und Gegenwart, sowie Ausblicke in deren voraussichtliche Zukunft. Experimentierfreudige bekamen zum Abschluss noch die Möglichkeit sich an einer ungewöhnlichen Kostprobe zu versuchen (Schokolade mit Insekten). Für alle Kolleg:innen, die nicht dabei sein konnten, ist im Herbst noch ein Termin geplant.



Dienstjubiläen

- **Maria Hinterreithner** hat am 2. Juni ihr 15-jähriges Dienstjubiläum bei uns gefeiert. Vielen Dank für die langjährige Unterstützung und die tolle Arbeit in unserem Rechnungswesenteam am Standort Steyr.
- Tags darauf, am 3. Juni, wurde von **Thomas Mandorfer** das 10-jährige Dienstjubiläum begangen. Besten Dank für die bisherige Tätigkeit in unserer internen Organisation & Verwaltungsabteilung in Steyr.
- **Sonja Panholzer** feierte ebenfalls am 26. Juni ihr 10-jähriges Dienstjubiläum. Vielen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit und das kollegiale Miteinander. Wir freuen uns sehr, auf die weitere Zusammenarbeit am Standort Steyr in unserem Jahresabschluss- & Beratungsteam.



Betrieblicher Gesundheitsschwerpunkt 2023: **Mit Leichtigkeit zu einer besseren Sehkraft**

Im Rahmen unserer betrieblichen Gesundheitsförderung fokussierten wir uns heuer auf den Themenkomplex "Augengesundheit/Sehen". Am 3. Mai präsentierte uns Physiotherapeut Jürgen Putschögl unter dem Titel "Mit Leichtigkeit zu einer besseren Sehkraft" einige zentrale Erkenntnisse im Rahmen eines internen Impulsvortrags. Diesem folgte dann das Angebot von fünf Workshopterminen, um in Kleingruppen hilfreiche Übungen für den Alltag kennenzulernen und persönliche Fragen an den sympathischen Vortragenden richten zu können. Die Termine eröffneten uns jedenfalls ganz neue Einblicke in die Funktionsweise des Sehsinns und zeigten uns viele Wege auf, wie wir während und nach einem langen Tag vor dem Bildschirm aktiv zur Förderung unserer Augengesundheit beitragen können.



Aktuelle Steuertipps aus der Praxis: **Vortrag mit der JW Steyr-Stadt für EPU und KMU**

Am 23. Mai haben wir gemeinsam mit der Jungen Wirtschaft Steyr-Stadt zu unserer Veranstaltung "Aktuelle Steuertipps aus der Praxis: Expertentipps für EPU und KMU" geladen. Der kostenlose Vortragsabend fand bei uns am Standort Steyr statt und hielt für die zahlreichen Teilnehmer:innen jede Menge Tipps

aus unserer Praxis bereit, um über die aktuellen (steuerlichen) Entwicklungen bestens informiert zu sein. Neben den präsentierten Inhalten war dabei natürlich der lebhafteste Austausch mit und unter den Teilnehmenden das eigentliche Highlight des Abends. Der Foliensatz des Vortrags steht auf unserer Website zur Verfügung.

Unseren Standort noch besser kennenlernen: **Jede Menge Kultur & Action beim Betriebsausflug in Linz**

Am Freitag, den 3. Juni, machten wir uns für unseren diesjährigen Betriebsausflug erstmals mit dem Bus von Steyr nach Linz auf. Die Kolleg:innen unseres neu eröffneten Standortes in der Stockhofstraße 23, erwarteten uns dort bereits mit Sekt und guter Laune. Nach einem köstlichen Frühstück in der Stadtliebe an der Landstraße, erfolgte die Gruppenteilung in die beiden geplanten Varianten "Kultur & Genuss" sowie "Action & Abenteuer". Während den Teilnehmenden des ersten Teilprogramms ein atemberaubender Blick vom Mariendom und ein interessanter Stadtrundgang geboten wurde, machte die zweite Gruppe zunächst im Ars Electronica Halt, um anschließend eine aufregende Segway-Fahrt auf das Linzer Straßenpflaster hinzulegen. Am Nachmittag erfolgte dann bei einer entspannten Schifffahrt auf der Donau die große Wiedervereinigung mit allen Kolleg:innen. Das darauffolgende Abendessen im Kultlokal Josef rundete den sonnigen und ereignisreichen Tag ab.



Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe haben wir wieder etwas Spaß und Ablenkung aus unserer Welt der Zahlen und der steuerlichen Fachbegriffe für Sie mitgebracht. Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorangegangenen Beiträgen sowie unser großes Zahlenrätsel warten schon auf Sie. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite gemeistert, ergibt sich dadurch das Lösungswort für unser aktuelles Gewinnspiel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen!

Bußgeld in Finnland kann einkommensabhängig sein

Bei gewissen Gesetzesverstößen (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Mitführen von Ausweisdokumenten) wird das Bußgeld in Finnland einkommensabhängig nach Tagsätzen berechnet. Je besser jemand verdient, desto teurer kann selbst ein „harmloses“ Vergehen ausfallen. Strafen von EUR 95.000,- für die Überschreitung von 27 km/h durch einen Industriellen oder EUR 30.000,- für das Fehlen von Außenspiegeln und Nichtmitführen von Papieren durch einen bekannten finnischen Rennfahrer gingen schon durch die Medien. Gut vor der Urlaubssaison zu wissen: Einkommensabhängige Bußgelder werden übrigens auch in der Schweiz verhängt, daher lieber runter vom Gas ;-)

STEUER **qu** ad RAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Fachbegriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite geschafft haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

1. RUHEZEIT
2. BEZUGSUMWANDLUNG
3. JOBRAD
4. GEWERBLICHKEIT
5. AUSSCHUETTUNG
6. INFLUENCER
7. KONKURS
8. UEBERSCHULDUNG

S	E	R	N	I	K	A	B	A	L	I	T	Y	M	U	G
W	G	N	U	T	T	E	U	H	C	S	S	U	A	E	N
J	O	B	R	H	I	N	D	G	E	L	N	I	W	A	U
S	I	M	I	N	E	K	O	A	N	I	B	E	R	I	L
A	U	S	S	C	H	Z	I	N	R	Z	R	I	M	O	D
K	O	N	G	E	W	B	E	H	Q	B	I	M	E	I	N
B	E	Z	U	N	K	I	O	I	L	E	O	S	A	V	A
G	R	I	M	J	E	S	B	I	T	N	P	J	I	S	W
I	N	F	L	U	E	N	C	E	R	A	S	C	H	U	M
L	E	R	A	D	K	H	X	N	M	E	R	Z	E	I	U
G	E	W	E	U	K	O	N	K	U	R	S	Y	I	P	S
M	B	A	H	E	W	A	M	D	L	O	B	Z	V	R	G
H	I	M	I	B	O	R	P	X	Z	E	N	T	J	O	U
H	E	T	M	O	P	I	N	F	L	A	N	D	Q	A	Z
A	U	E	B	E	R	S	C	H	U	L	D	U	N	G	E
H	O	M	V	I	P	Z	I	L	C	K	P	X	G	M	B

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel**.

		2		9				6
6			2					
				3	4	1		
5			4					8
	3			8		4		
4		8						5
					3	6		7
	1				8		4	
	9	3						1

857 = VER
596 = HIL
856 = STA
578 = BIL
897 = BUC

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

--	--	--

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	32	→	40	→	48	→	56	→	64	→	
B.	28	→	22	→	19	→	13	→	10	→	
C.	82	→	41	→	42	→	21	→	22	→	
	A	/	B	+	C	=					

91 = FSK
72 = MIE
15 = ANZ
29 = MMK
05 = HHA

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

--	--	--

Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

						0		0	
							0		
	0	0						0	
							1		
					0	0			
	0		0						0
1							1		
					1	1			
	0		0						0
			0						1

001 = API
010 = TUN
011 = IER
100 = UND
101 = LTU
110 = TIL

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

--	--	--

Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerücken von links oben bis rechts unten die Bezeichnung einer **beteiligten Person mit einer zusätzlichen herausfordernden Tätigkeit** ablesen. Die Zahlen der mittleren drei Ordner führt zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel**.

251 = GEN
315 = UNG
234 = TEL
432 = NGS
152 = SEN
231 = TAL

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

--	--	--

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
SC	SE	LL	GE	HA
ES	ER	-G	FT	CH
HR	TS	FÜ	ÄF	ER

GROSSES Z4HL3NRÄTS3L

Lösungswort:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 31.08.2023) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über die Verwendung des Formulars auf unserer Website. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.





Einfach
großartige
Steuerberatung.



*Wir wünschen einen
erholsamen Sommer und
sonnige wirtschaftliche Aussichten.*

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

**GRS Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung GmbH**

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort STEYR
Stelzhammerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at

